

08.07.2025



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Lalendorf, Gemarkungen Gremmelm, Niegelsee und Reinshagen

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** der Gemeinde Lalendorf, Gemarkung Gremmelm, mit einer Gesamtfläche von **4,96 ha** (49 603,00 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Nehls** (Jagdbezirksnummer 2035) **angegliedert**.
2. Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen der Gemeinde Lalendorf, Gemarkungen Gremmelm, Niegelsee, Reinshagen mit einer Gesamtfläche von **13,68 ha** (136 826,00 m²) werden dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vietgest I** (Jagdbezirksnummer 2227) der Jagdgenossenschaft Vietgest **abgegliedert** und dem **Eigenjagdbezirk Nehls** (Jagdbezirksnummer 2035) **angegliedert**.
3. Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen der Gemeinde Lalendorf, Gemarkung Gremmelm, mit einer Gesamtfläche von **5,18 ha** (51 756,00 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Ripke Gremmelm** (Jagdbezirksnummer 2036) **abgegliedert** und dem **Eigenjagdbezirk Nehls** (Jagdbezirksnummer 2035) **angegliedert**.
4. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung für 1. bis 3. wird angeordnet.
6. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Zu 1.:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugegliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen zu 1. sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Lalendorf. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugegliedern.

Das in der Anlage unter 1. aufgeführte Flurstück Nr. 95/8 der Gemarkung Gremmelm Flur 2 ist ein Forstweg, der die beiden Eigenjagdbezirke Ripke Gremmelm und Nehls ganz überwiegend voneinander abgrenzt. Die weiteren in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. sind Waldflächen, die zu den umliegenden Jagdbezirken durch den vorgenannten Weg sowie Bachläufe, Eisenbahnenlinien und Waldgrenzen klar

abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Nehls einheitlich forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirks für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Zu 2.:

Nach § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 2. des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Vietgest I sind ganz überwiegend Wald- bzw. vegetationslose Unlandflächen, die von den weiteren Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Vietgest I durch Wege, Gräben, Bachläufe, Waldgrenzen oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen vom Eigenjagdbezirk Nehls umschlossen werden bzw. in diesen in Form einer Flächenverzahnung hineinragen.

Die Jagdgenossenschaft Vietgest hat die gegenständlichen Flächen bei Verpachtung ihres Gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht mitverpachtet.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann auch hinsichtlich der Flächen zu 2. nur durch die im Rahmen der gegenständlichen Abrundung geschaffenen Jagdgrenzen gewährleistet werden, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

Zu 3.:

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 3. des Eigenjagdbezirks Ripke Gremmeln sind ein weiterer Waldweg sowie Waldflächen, die von den übrigen Flächen des Eigenjagdbezirks Ripke Gremmeln durch den unter 1. genannten Weg klar abgegrenzt sind und im Übrigen vom Eigenjagdbezirk Nehls umschlossen werden bzw. in diesen in Form einer Flächenverzahnung hineinragen.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann auch hinsichtlich der Flächen zu 3. nur durch die im Rahmen der gegenständlichen Abrundung geschaffenen Jagdgrenzen gewährleistet werden, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende

Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag

J. Rothenberger-Tessin
Amtsleiterin

Bad Doberan, 09.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m ²	Anteil in %	Anteil in m ²	Anteil in ha
1. jagdbezirksfreie Flächen:							
Gremmelin	2	95	6	1361,00	100,00	1361,00	0,14
Gremmelin	2	95	8	17573,00	100,00	17573,00	1,76
Gremmelin	2	107		8236,00	100,00	8236,00	0,82
Gremmelin	2	115		7205,00	100,00	7205,00	0,72
Gremmelin	2	123		7696,00	100,00	7696,00	0,77
Gremmelin	2	128		7532,00	100,00	7532,00	0,75
Summe jagdbezirksfreie Flächen (1.):						49603,00	4,96

2. Flächen der Jagdgenossenschaft Vietgest							
Gremmelin	2	130		10480,00	100,00	10480,00	1,05
Gremmelin	2	131	2	2100,00	100,00	2100,00	0,21
Gremmelin	2	133		8611,00	100,00	8611,00	0,86
Gremmelin	2	135	1	51137,00	100,00	51137,00	5,11
Gremmelin	2	137	2	2444,00	100,00	2444,00	0,24
Gremmelin	2	140		8771,00	100,00	8771,00	0,88
Gremmelin	2	142		7036,00	100,00	7036,00	0,70
Nieglove	1	163		1472,00	100,00	1472,00	0,15
Nieglove	1	164		437,00	100,00	437,00	0,04
Nieglove	1	165		729,00	100,00	729,00	0,07
Nieglove	1	166	17	7986,00	100,00	7986,00	0,80
Reinshagen	2	4	1	748,00	100,00	748,00	0,07
Reinshagen	2	6	2	19570,00	100,00	19570,00	1,96
Reinshagen	2	7		2900,00	100,00	2900,00	0,29
Reinshagen	2	8		10600,00	100,00	10600,00	1,06
Reinshagen	2	11	1	260,00	100,00	260,00	0,03
Reinshagen	2	11	7	1545,00	100,00	1545,00	0,15
Summe Flächen der Jagdgenossenschaft Vietgest (2.):						136826,00	13,68

3. Flächen des Eigenjagdbezirks Ripke Gremmelin (2036)							
Gremmelin	2	99		14312,00	100,00	14312,00	1,43
Gremmelin	2	100		11401,00	100,00	11401,00	1,14
Gremmelin	2	101		8842,00	100,00	8842,00	0,88
Gremmelin	2	112		1425,00	100,00	1425,00	0,14
Gremmelin	2	113		729,00	100,00	729,00	0,07
Gremmelin	2	126		7794,00	100,00	7794,00	0,78
Gremmelin	2	127		7253,00	100,00	7253,00	0,73
Summe Flächen des Eigenjagdbezirks Ripke Gremmelin (3.):						51756,00	5,18

Summe aller Angliederungsflächen in Hektar:	23,82
---	--------------